



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2020
(OR. en)

10211/20

MI 284
ENT 95
AGRI 230
DELECT 97

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	ST 6117/18 + COR 1-5 + ADD 1 - C(2018) 721 final
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 5473 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.8.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 5473 final.

Anl.: C(2020) 5473 final



Brüssel, den 6.8.2020
C(2020) 5473 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.8.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Motoren in land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen unterliegen im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013¹ den in der Verordnung (EU) 2016/1628 über nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte festgelegten Schadstoffemissionsgrenzwerten der Stufe V und Übergangsbestimmungen. Aufgrund des COVID-19-Ausbruchs wird durch die Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 vom 15. Juli 2020 die Frist für die Produktion von Maschinen und Fahrzeugen, die mit bestimmten Unterklassen von Übergangsmotoren ausgestattet sind, vom 30. Juni 2020 um ein Jahr verlängert.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/985² der Kommission muss daher entsprechend geändert werden, um der Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 und der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 Rechnung zu tragen.

Diese Verlängerung wird keine Auswirkungen auf die Umwelt haben, zumal die betreffenden Übergangsmotoren bereits hergestellt wurden und die vermeidbare Verschrottung durch den Aufschub der Produktion von Fahrzeugen, die mit diesen Motoren ausgestattet sind, verhindert werden kann. Zur Verlängerung kommt außerdem hinzu, dass die Produktion von Zugmaschinen saisongebunden ist und die Dauer der durch die COVID-19-Krise bedingten Verzögerungen kaum genau voraussagbar ist.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Mitgliedstaaten und die Industrie wurden bereits schriftlich von der Kommission zu den Folgen des COVID-19-Ausbruchs konsultiert. Von zahlreichen Mitgliedstaaten und der Industrie wurde klar auf das Problem der Versorgungsunterbrechung hingewiesen sowie darauf, dass die Fristen für die Produktion und das Inverkehrbringen von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Übergangsmotoren verlängert werden müssen.

Mit dem Rechtsakt geht keine inhaltliche Änderung der Verordnung (EU) 2018/985 einher und es werden den betroffenen Parteien keine neuen Verpflichtungen auferlegt. Der Rechtsakt ist Ausdruck der Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 und dient in erster Linie dazu, aufgrund der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit dem aktuellen COVID-19-Ausbruch einen Aufschub der Produktion und des Inverkehrbringens von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Übergangsmotoren um 12 Monate zu gewähren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

(a) Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des vorliegenden delegierten Rechtsaktes bildet die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

¹ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1).

(b) Wahl des Instruments

Eine Verordnung stellt das geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/985 dar.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.8.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen³, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unterliegen Motoren von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen den Schadstoffemissionsgrenzwerten der Stufe V und den Übergangsbestimmungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴.
- (2) Infolge der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Störung wurde der in der Verordnung (EU) 2016/1628 vorgesehene Übergangszeitraum für bestimmte Motorenunterklassen durch die Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ um 12 Monate verlängert.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission⁶, in der Anforderungen zu Emissionsgrenzwerten und EU-Typengenehmigungsverfahren für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie für deren Motoren festgelegt werden, sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Da die Verlängerung der Übergangsbestimmungen keine Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, zumal die betreffenden Übergangsmotoren bereits hergestellt wurden und gleichzeitig die Dauer der durch die COVID-19-Krise bedingten Störung schwer genau voraussagbar ist, sollten die entsprechenden Fristen gemäß der Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates um zwölf Monate verlängert werden.

³ ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1.

⁴ Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53).

⁵ Verordnung (EU) 2020/1040 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise (ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 1).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1).

- (5) Da der in Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 für bestimmte Motoren festgelegte Übergangszeitraum am 31. Dezember 2020 auslaufen soll und den Herstellern bis zum 30. Juni 2020 Zeit für die Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, in die Übergangsmotoren dieser Motorenunterklassen eingebaut sind, blieb, sollte diese Verordnung aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem 1. Juli 2020 gelten. Die Unvorhersehbarkeit und Plötzlichkeit des COVID-19-Ausbruchs sowie die Notwendigkeit, Rechtssicherheit und Gleichbehandlung von Herstellern sicherzustellen, unabhängig davon, ob sie land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge vor oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellen, rechtfertigen diese Bestimmung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 wird wie folgt geändert:

- (1) Unterabsatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Motoren der Unterklassen der Klasse NRE, deren in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/1628 enthaltenes verbindliches Datum des Inverkehrbringens der 1. Januar 2020 ist, gestatten die Mitgliedstaaten Fahrzeugherstellern mit einer jährlichen Gesamtproduktion von weniger als 100 Einheiten land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge mit Motoren eine Verlängerung des 24-monatigen bzw. 18-monatigen Übergangszeitraums gemäß der Unterabsätze 1 und 2 um weitere 12 Monate.“;

- (2) Folgender Unterabsatz 4 wird angefügt:

„Für Motoren aller Unterklassen, deren in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/1628 enthaltenes verbindliches Datum des Inverkehrbringens der 1. Januar 2019 ist, wird der 24-monatige bzw. 18-monatige Übergangszeitraum gemäß der Unterabsätze 1 und 2 um 12 Monate verlängert.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.8.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN